

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- V A 8 -
Tel.: 9026 (926) 5005

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Dritte Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Dritte Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

Vom 21.04.2026

Auf Grund des § 19 Nummer 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (GVBl. S. 149) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21./27. März 2019 und 04. April 2019 (GVBl. S. 695) verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Artikel 1

Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2023 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird die Angabe „2 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

zu Artikel 1

Der Umfang der Härtefallquote wird gemäß Beschluss der Länder im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung vom 18. März 2026 auf den benötigten Bedarf von 2 Prozent auf 1 Prozent reduziert. Im Durchschnitt der letzten Jahre seit dem Jahr 2020 wurden im Studiengang Medizin je Wintersemesterverfahren lediglich 20 Plätze der bundesweit ca. 200 in der Härtefallquote verfügbaren Studienplätze für anerkannte Härtefälle benötigt. 180 Plätze wurden damit über die Hauptquoten vergeben. In den Verfahren zum Sommersemester waren es durchschnittlich 7 der bundesweit verfügbaren ca. 37 Plätze, die für anerkannte Härtefälle benötigt wurden. In den übrigen Studiengängen des Zentralen Vergabeverfahrens zeigt sich ein vergleichbarer Befund. In Berlin wurde die Härtefallquote von 2 Prozent im Studiengang Medizin seit dem Jahr 2020 nur drei Mal zu 50% durch anerkannte Härtefälle ausgelastet, so dass eine Härtefallquote von 1 Prozent genügt hätte, um alle anerkannten Härtefälle zuzulassen. In allen anderen Semestern lag die Zahl der Zulassung anerkannter Härtefälle darunter, so dass auch eine Härtefallquote von 1 Prozent nicht ausgeschöpft worden wäre. In den übrigen Studiengängen des Zentralen Vergabeverfahrens zeigt sich für Berlin ein vergleichbarer Befund bzw. gab es hier keine einzige Zulassung von Härtefällen. Der Umfang von 1 Prozent ist daher für eine funktionale Härtefallquote angemessen, aber auch ausreichend. Er trägt dabei sowohl schwankenden Härtefallzahlen in jeweiligen Vergabeverfahren als auch dem Umstand der hohen Zahl bundesweit nicht über die Quote vergebener Studienplätze Rechnung. Die nicht für Vorabquoten

benötigten Studienplätze werden weiterhin in den Hauptquoten vergeben. Das Vorhalten von Plätzen in der Härtefallquote kann die Verfahrensergebnisse der Vergabe beeinflussen, da die Härtefallquote zeitlich nach den Hauptquoten abgearbeitet wird und Bewerbende der Härtefallquote auch über die Hauptquoten einen Studienplatz erhalten können. Die für die Härtefallquote reservierten Studienplätze werden bei Nichtbelegung über die Quote somit erst später im Vergabeverfahren über die Hauptquoten freigegeben.

Hintergründe des Überschusses an Studienplätzen in der Härtefallquote sind neben dem Studienplatzausbau der vergangenen Jahre und sinkenden Bewerbendenzahlen auch der Wegfall der Wartezeit. Die seit dem Jahr 2020 bestehende Möglichkeit einer Bewerbung an allen Studienstandorten wird zudem auch in der Härtefallquote von Bewerbenden breit genutzt. Bewerbende mit anerkanntem Härtefallantrag haben, anders als Bewerbende sonstiger Vorabquoten, zudem auch über die Hauptquoten Chancen auf einen Studienplatz. Mit einem Bewerbendenzuwachs wird laut Vorausberechnung der Kultusministerkonferenz für den Zeitraum 2024 bis 2035 etwa in fünf bis sechs Jahren gerechnet. Die Lage wird regelmäßig weiter beobachtet.

zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Regelung gilt ab dem Wintersemester 2026/2027.

B. Rechtsgrundlage:

§ 19 Nr. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 09. Oktober 2019 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (GVBl. S. 149) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21./27. März 2019 und 04. April 2019 (GVBl. S. 695).

C. Gesamtkosten:

keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 21. April 2026

Dr. Ina Czyborra

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
§ 8	§ 8
(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind in Berlin Studienplätze vorzubehalten: 1. für Fälle außergewöhnlicher Härte 2 <i>Prozent</i> , [...]	(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind in Berlin Studienplätze vorzubehalten: 1. für Fälle außergewöhnlicher Härte <u>1</u> Prozent , [...]

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Berliner Hochschulzulassungsgesetz

vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (GVBl. S. 149)

§ 19

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, folgende Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen:

1. Regelungen zur Studienplatzvergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages,
2. Regelungen zur Studienplatzvergabe durch die Hochschulen
 - a) in den Vorabquoten und Hauptquoten im Zentralen Vergabeverfahren nach den §§ 8 und 9,
 - b) in den Vorabquoten und Hauptquoten im örtlichen Vergabeverfahren nach den §§ 10 und 11,
 - c) für besondere Studiengänge nach § 13,
 - d) für höhere Fachsemestern nach § 14,
 - e) für konsekutive und weiterführende Masterstudiengänge nach den §§ 15 und 16,
3. verfahrensrechtliche Regelungen einschließlich Regelungen zu einer optionalen Einbeziehung von elektronischen Verfahren zur Studienplatzvergabe durch die Hochschulen,
4. Bestimmungen zu dem Ausgleichsverfahren nach § 11 Absatz 2.

Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

vom 21./27. März 2019 und 4. April 2019 (GVBl. 2019, S. 695)

Artikel 12

Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,

5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,

6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,

7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,

8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,

9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,

10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.